

AZ 25.00 zu Nr. 367/8

Telefon (0711) 21 49 - 0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Sommer - 280

An die
Evang Dekanatämter,
landeskirchl. Dienststellen,
großen Kirchenpflegen,
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung auf Grund des
66. Änderungs-Tarifvertrags zum BAT;
hier: Begründung mehrerer Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber**

Rundschreiben vom 30. März 1992 AZ 25.00 Nr. 367/8
sowie Bekanntgabe der KAO-Änderungen im Abl. 55 Nr. 5 S. 141 ff.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung auf Grund des 66. Änderungs-Tarifvertrags zum BAT findet auch § 4 BAT mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in der geänderten Fassung für die unter Abschnitt II der KAO fallenden kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anwendung. Danach dürfen mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als **ein** Arbeitsverhältnis. Auf Grund verschiedener Rückfragen, die uns in den vergangenen Wochen zur Auslegung dieser Bestimmung erreicht haben, geben wir, unter Berücksichtigung der Kommentierung dieser Bestimmung in der Fachliteratur, folgende Hinweise:

Ein unmittelbarer Sachzusammenhang zwischen den jeweils übertragenen Tätigkeiten ist in folgenden Fällen **nicht** gegeben:

- a) Bei Ausübung einer Tätigkeit bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk, die neben einer Tätigkeit als Kirchenpfleger oder Kirchenbezirksrechner oder in einem sonstigen Wahlamt ausgeübt wird. Bei Ausübung einer befristeten Tätigkeit auf Grund einer Wahl neben einer anderen Tätigkeit bei demselben kirchlichen Dienstgeber ist grundsätzlich von mehreren, voneinander unabhängigen Arbeitsverhältnissen im Sinne der KAO auszugehen.
- b) Wenn der Mitarbeiter bei mehreren organisatorisch getrennten Dienststellen desselben Dienstgebers tätig ist, auch wenn jeweils dieselbe Beschäftigung (z.B. als Schreibkraft bei der Diakonischen Bezirksstelle, dem Kreisbildungswerk sowie einer Tagungsstätte des Kirchenbezirks) ausgeübt wird.

- c) Wenn in einer Dienststelle mehrere unterschiedliche, organisatorisch getrennte Tätigkeiten ausgeübt werden. Dies ist in der Regel der Fall bei folgenden Tätigkeiten:

Schreibdienst-Reinigungskraft
Schreibdienst-Kirchenmusik
Katechetin/Gemeindediakon-Schreibkraft
Mitarbeit bei Kirchenpflege/Pfarramt-Nachbarschaftshilfe bzw.
Diakoniestation
Erzieher/in-Reinigungskraft
Mesner-Kirchenmusik
Schreibdienst-Hausmeister.

Dagegen sind Tätigkeiten, wie z.B. als

Mesner/in-Raumpfleger/in
Hausmeister/in - Raumpfleger/in
Hausmeister/in - Mesner/in
Verwaltungstätigkeit/Schreibdienst - Sekretär/in

als **ein** Arbeitsverhältnis zu bewerten.

Es ist deshalb in jedem Fall zu prüfen, ob bei verschiedenen Tätigkeiten, die eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter ausübt, ein unmittelbarer Sachzusammenhang besteht oder nicht.

Ergibt sich auf Grund der in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden mehreren Tätigkeiten nur ein Arbeitsverhältnis, erfolgt die Eingruppierung und Vergütung entsprechend § 17 ff. KAO in Verbindung mit § 22 ff. BAT. Danach ist der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten von ihr bzw. ihm nicht nur vorübergehend ausübenden Tätigkeit entspricht. Die gesamte ausübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe, wenn **zeitlich mindestens zur Hälfte** Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen.

Die Dekanatämter werden gebeten, die Pfarrämter hiervon zu unterrichten.

I.V.
(gez.) Dietrich
Direktor

Beglaubigt
Kanzleiabteilung:

Anlagen

Mehrfertigungen für die Pfarrämter